


UNIVERSITY OF TORONTO
VELUT ARBOR ÆVO

Statuten

des

Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes,

festgestellt

vom constituirenden Gemeindetag,

Leipzig, 14. April 1872.


LIBRARY
MAY 19 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

§ 1.

Zweck.

Zweck des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes ist — unter Ausschluß aller religiösen Parteifragen — die Vereinigung und Organisation der deutsch-israelitischen Gemeinden (einschließlich der deutsch-österreichischen) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, die Pflege und Förderung ihres Verwaltungs-, Bildungs- und Unterstützungswesens nach innen, und die Vertretung derselben nach außen, dem Staate, wie den außerdeutschen Glaubensgenossen gegenüber.

Insbesondere wird dieser Zweck zu erreichen gesucht durch:

1) Wahrnehmung aller gemeinsamen Angelegenheiten in Bezug auf die öffentliche Rechtsstellung der jüdischen Religion und ihrer Bekenner in den deutschen Staaten,
2) Gegenseitigen Austausch von Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung,
3) Verbesserung des Armenpflegewesens mit Beseitigung der Wanderbettelei,
4) Anbahnung eines einheitlichen oder doch gleichmäßigen Systems der Pensionirung von Gemeindebeamten und der Fürsorge für deren Hinterbliebene,
5) Förderung und Unterstützung der Bestrebungen der Allgemeinen Israelitischen Allianz,
6) Fürsorge für gesicherten Fortbestand des einheitlichen Rechtsverbands der Einzelgemeinden.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Zur Mitgliedschaft des Gemeindebundes sind alle israelitischen Gemeinden Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs berechtigt, welche durch ihren Vorstand den Beitritt erklären und sich zur Leistung des statutenmäßigen Beitrags (§ 3) auf mindestens drei Jahre verbindlich machen.

Die Aufnahme von Mitgliedern vollzieht der Ausschuß.

Privatpersonen können außerordentliche Mitglieder des Gemeindetages werden, wenn sie sich bei dem Ausschuß melden und sich zur

Leistung eines jährlichen Beitrags von mindestens drei Thalern auf drei Jahre verpflichten.

Ausscheidenden Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, oder auf einen Theil des sonstigen Bundesvermögens zu.

§ 3.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Gemeindebundes bestehen:

a) in Beiträgen der Bundesgemeinden,
b) in Schenkungen, Stiftungen und letztwilligen Verfügungen,
c) in den regelmäßigen und freiwilligen Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder und einzelner Förderer des Gemeindebundes.

§ 4.

Regelmäßige Beiträge.

Der *regelmäßige* Beitrag einer jeden dem Bunde beigetretenen Gemeinde beträgt 1% der in derselben zur Erhebung gelangenden *directen* Gemeindesteuern.

Die Feststellung des Beitrags seitens jeder Gemeinde erfolgt durch Selbsteinschätzung, wobei es den Großgemeinden überlassen bleibt, den nach dem Procentsatz sich ergebenden Betrag nach eigenem Ermessen bis auf den Satz von 200 Thalern zu begrenzen.

§ 5.

Außerordentliche Mittel.

Falls die Erreichung oder Förderung einzelner Bundeszwecke noch weitere außerordentliche Mittel erfordern, so können dieselben auf Beschluß des Gemeindetags durch den Ausschuß nur im Wege der *freiwilligen Selbstbesteuerung* der Bundesglieder aufgebracht werden.

§ 6.

Organe des Gemeindebundes.

Die Organe des Gemeindebundes sind:

1) der Gemeindetag,
2) der Vorort,
3) der Ausschuß,
4) die einzelnen Geschäfts- oder Fachcommissionen.

§ 7.

Vom Gemeindetag; Legitimation und Stimmrecht der Mitglieder.

Der Gemeindetag besteht aus den Abgeordneten der zum Bunde gehörigen Gemeinden.

Jede Gemeinde kann sich durch eine beliebige Anzahl von Deputirten auf dem Gemeindetage vertreten lassen. Das Stimmrecht der vertretenen Gemeinden ist dagegen in der Art beschränkt, daß einer jeden derselben auf einen Jahresbeitrag bis zu 25 Thaler einschließlich eine Stimme zusteht, bei höherem Beitrage aber auf je 50 Thaler des Mehrbeitrags noch eine weitere Stimme, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen fünf Stimmen zustehen sollen. Stimmberechtigte Gemeinden, die selbst keinen Abgeordneten entsenden, können andere Gemeindevertreter mit der Stimmabgabe für sie beauftragen. Doch steht jeder nicht durch eigene Abgeordnete vertretenen Gemeinde nur eine Stimme zu. Kein Abgeordneter darf in seiner Person mehr als fünf Stimmen vereinigen.

Ueber die Art der Ausübung des Stimmrechts solcher Gemeinden, die mehrere Vertreter abgeordnet haben, entscheiden die Vollmachten derselben. Außerordentliche Mitglieder können am Gemeindetage mit berathender Stimme theilnehmen, haben sich aber der Abstimmung und der Wahl zu enthalten.

§ 8.

Thätigkeit des Gemeindetags.

Der Gemeindetag tritt regelmäßig aller drei Jahre, und zwar thunlichst an wechselnden Orten nach dem, Ort und Zeit bestimmenden Beschlusse des vorangegangenen Gemeindetags oder des Ausschusses zusammen. Auf Antrag von dreißig Bundesgemeinden, welche einen bestimmten, von ihnen als dringlich erklärten Antrag stellen wollen, oder wenn der Ausschuß es mit Zweidrittelmajorität für nöthig erachtet, ist ein außerordentlicher Gemeindetag einzuberufen.

Einberufung und Eröffnung des Gemeindetags, sowie Feststellung der den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher in besonderen Einladungsschreiben mitzutheilenden Tagesordnung liegt dem Ausschusse ob.

Der Gemeindetag constituirt sich unter der Leitung des Ausschußvorsitzenden durch die Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters und der Schriftführer und bestimmt seine Geschäftsordnung.

Alle Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderungen (§ 15), und alle Wahlen werden nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden.

Die ordentlichen Verhandlungsgegenstände der regelmäßigen Gemeindetage bilden:

1) die Berichterstattungen des Ausschusses und des Vorortes,
2) die Justification der von dem Vororte abzulegenden Rechnung auf Grund eines von dem Ausschusse zu erstattenden Revisionsberichts,
3) die Vornahme der Neuwahlen des Ausschusses und Vorortes,
4) die Bestimmung des Ortes für den nächsten Gemeindetag.

Anträge einzelner Bundesmitglieder, die mit den bekannt gemachten Gegenständen der Tagesordnung nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, können nur dann zur Verhandlung gestellt werden, wenn die Vertreter von mindestens 10 Bundesgemeinden, oder der Ausschuß, sie unterstützen.

§ 9.

Schriftliche Abstimmung.

Außer den Versammlungen des Gemeindetags kann eine Abstimmung unter den Bundesmitgliedern auf schriftlichem Wege stattfinden, wenn der Ausschuß dies für nöthig erachtet. Der Ausschuß kann in solchen Fällen zur Abgabe des schriftlichen Votums eine mindestens 14tägige Präclusivfrist stellen.

§ 10.

Vom Vorort.

Zur Besorgung aller finanziellen Angelegenheiten des Gemeindebundes, namentlich zur Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, zur Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben und zur Verwahrung des beweglichen Bundesvermögens, wird für die Zeitperiode von einem Gemeindetage bis zum nächsten eine der dem Bunde angehörigen Gemeinden als Vorort erwählt. Derselbe Vorort kann jeder Zeit aufs Neue wieder gewählt werden.

Der Vorort verwaltet die Geldangelegenheiten des Gemeindebundes gemäß den statutarischen Bestimmungen und den darauf gegründeten Beschlüssen des Gemeindetags und den Anordnungen des Ausschusses.

Alle Zahlungen müssen durch Anweisungen des Ausschusses belegt sein, welche mit der Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens noch eines Mitgliedes versehen sind.

Dem Vororte werden die durch Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte erwachsenen Unkosten aus der Bundescasse vergütet. Der Vorort übersendet dem Ausschuß alljährlich im Monat März den

Kassenabschluß für das abgelaufene Jahr zur Kenntnißnahme und erhält vom Gemeindetage die Decharge (§ 8).

§ 11.

Vom Ausschuß.

Der Ausschuß des Gemeindebundes besteht aus sechs Mitgliedern, welche von dem Gemeindetage für ihre Person bis zu seinem nächsten regelmäßigen Zusammentritt gewählt werden, und zwar aus solchen Gemeinden, die dem Bunde angehören.

Die Ausschußmitglieder sind stets aufs Neue wieder wählbar.

Der Ausschuß hat das Recht, sich für seine Amtsdauer im Wege der Cooptation aus den dem Bunde angehörigen Gemeinden oder aus den außerordentlichen Mitgliedern, zu erweitern, jedoch mit der Beschränkung, daß die von dem Gemeindetag gewählten Mitglieder die Mehrheit bilden. Sofern dies nicht mehr der Fall ist, muß eine Ergänzungswahl durch schriftliche Abstimmung nach § 9 eintreten.

§ 12.

Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er stellt einen Schriftführer mit festem Gehalt an. Die Aemter der Ausschußmitglieder sind unbesoldete Ehrenämter; doch kann denselben eine Vergütung der durch ihr Erscheinen bei den Sitzungen verursachten Reiseunkosten gewährt werden.

Für gewöhnlich erfolgen die Verhandlungen der Ausschußmitglieder unter einander im Correspondenzwege. Mindestens einmal jährlich versammelt sich der Ausschuß jedoch auf Anordnung seines Vorsitzenden zu mündlicher Verhandlung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Majorität der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Ausschuß ist verpflichtet, jährlich den Mitgliedern des Gemeindebundes einen schriftlichen Verwaltungsbericht zu erstatten und solchen zu veröffentlichen.

§ 13.

Competenz des Ausschusses.

Der Ausschuß vertritt als Vorstand des Gemeindebundes denselben in jeder Beziehung nach außen, dritten Personen und Behörden gegenüber. Er hat die Beschlüsse des Gemeindetags auszuführen, soweit hierfür nicht besondere Commissionen ernannt sind. Es steht ihm zu, zur Förderung aller Fragen und Vorkommnisse,

welche in den Bereich der Bundeszwecke gehören, innerhalb der regelmäßigen Budgetgrenzen über die verwendbaren Mittel der Bundeskasse zu verfügen.

Die Acten und Archivalien des Gemeindebundes werden von dem Ausschuß verwahrt.

§ 14.
Geschäfts- und Fachcommissionen.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindetags oder des Ausschusses, oder zur Erledigung einzelner Aufträge kann der Gemeindetag aus der Zahl der Mitglieder des Bundes oder der Abgeordneten besondere Geschäfts- oder Fachcommissionen oder Delegirte ernennen, deren Competenz sich nach der in jedem einzelnen Falle ertheilten Vollmacht regelt.

§ 15.
Statutenänderung.

Beschlüsse, welche eine Statutenänderung bezwecken, können auf Antrag ebensowohl des Ausschusses, wie einzelner Mitglieder des Bundes, wenn solcher von zehn Stimmen unterstützt wird, von jedem Gemeindetag mit Zweidrittelmajorität gefaßt werden, jedoch nur, wenn die bezüglichen Aenderungsvorschläge in der Einladung zum Gemeindetag zur Kenntniß der Mitglieder gebracht und als Gegenstand der Tagesordnung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

§ 16.
Uebergangsbestimmung.

Der bleibende Ausschuß ist jedoch ermächtigt, die zur Erlangung des Rechtes einer juristischen Persönlichkeit von der Regierung eines deutschen Staates gewünschten Statutenänderungen ohne vorgängige Zustimmung des Gemeindetags vorzunehmen.

Druck von Graichen & Riehl in Leipzig.

Grabrede Hachheimer
Rasttag und Sabbat. Fassel,
Statistik





